



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 1/14

vom

1. April 2014

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. April 2014 durch den Richter Dr. Frellesen als Vorsitzenden, die Richterin Dr. Hessel sowie die Richter Dr. Achilles, Dr. Schneider und Dr. Büniger

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts Chemnitz vom 22. November 2013 einstweilen einzustellen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

1 Die Beklagten sind vom Berufungsgericht zur Räumung und Herausgabe des von ihnen bewohnten Grundbesitzes in C. verurteilt worden. Die Zwangsvollstreckung ist für den 4. April 2014 angesetzt.

II.

2 Der Einstellungsantrag der Beklagten ist nicht begründet.

3 1. Wird gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil Revision eingelegt, so ordnet das Revisionsgericht auf Antrag an, dass die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt wird, wenn die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde und nicht ein überwiegendes Interesse des Gläubigers entgegensteht (§ 719 Abs. 2 ZPO).

4 2. Die Beklagten haben die Voraussetzungen des § 719 Abs. 2 ZPO
nicht dargetan.

5 Nicht unersetzlich sind Nachteile, die der Schuldner selbst vermeiden
kann. Deswegen kann er sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bun-
desgerichtshofs grundsätzlich nur dann darauf berufen, die Zwangsvollstre-
ckung bringe ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil, wenn er in der Beru-
fungsinstanz einen Vollstreckungsschutzantrag nach § 712 ZPO gestellt hat.
Hat der Schuldner dies versäumt, kommt eine Einstellung der Zwangsvollstre-
ckung nach § 719 Abs. 2 ZPO nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn es
dem Schuldner im Berufungsverfahren aus besonderen Gründen nicht möglich
oder nicht zumutbar war, einen Vollstreckungsschutzantrag zu stellen (Senats-
beschlüsse vom 18. Juli 2012 - VIII ZR 107/12, WuM 2012, 510 Rn. 5; vom
19. August 2003 - VIII ZR 188/03, WuM 2003, 637 unter II; vom 9. August 2004
- VIII ZR 178/04, WuM 2004, 553 unter II 1 mwN).

6 Die Beklagten haben in der Berufungsinstanz keinen Vollstreckungs-
schutzantrag nach § 712 ZPO gestellt. Dafür, dass ihnen die Stellung eines sol-



chen Antrags nicht möglich oder nicht zumutbar war, ist weder etwas vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Dr. Frellesen

Dr. Hessel

Dr. Achilles

Dr. Schneider

Dr. Bünger

Vorinstanzen:

AG Chemnitz, Entscheidung vom 21.12.2012 - 17 C 3245/11 -

LG Chemnitz, Entscheidung vom 22.11.2013 - 6 S 24/13 -